

Sitzung vom 3. Juli 2013

**775. Anfrage (Miete von Stromzählern)**

Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, sowie Kantonsrätin Alma Redzic und Kantonsrat Res Marti, Zürich, haben am 15. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Immer mehr Haushalte decken ihren Strombedarf teilweise durch selbst produzierte erneuerbare Energien (z. B. Photovoltaik). Aufgrund der langen Warteliste bei KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)-Projekten ist anzunehmen, dass die Anzahl solcher Kleinanlagen zur Stromerzeugung für den Eigengebrauch auch in Zukunft zunehmen wird. Während die einen Stromanbieter die privat produzierte und ins Netz eingespeisene Strommenge automatisch bei der Stromrechnung abziehen, installieren andere Anbieter für die Abrechnung separate Stromzähler, welche von den Kleinanlagebesitzern gemietet werden müssen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist ein separater Stromzähler bei Kleinanlagen für den Eigengebrauch nötig oder empfehlenswert?
2. Gibt es Vorschriften, welche die Höhe der Miete für solche Stromzähler regeln?
3. Findet es der Regierungsrat sinnvoll, dass gewisse Stromanbieter solche Stromzähler vermieten, während bei anderen Anbietern die Abrechnung kostenlos verläuft?
4. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, diese Ungleichbehandlung von privaten Stromerzeugern im Kanton Zürich zu beseitigen?

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Andreas Wolf, Dietikon, sowie Alma Redzic und Res Marti, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Eigenverbrauchsregelung sieht vor, dass mit dem aus einer eigenen Anlage erzeugten Strom zuerst der eigene Verbrauch gedeckt und erst danach ein noch vorhandener Stromüberschuss ins Netz eingespeist wird. Falls die eigene Stromerzeugung zur Deckung des Verbrauchs nicht ausreicht, wird der Restbedarf aus dem Stromnetz bezogen. Auch das

geltende Recht erlaubt den Eigenverbrauch, da keine Pflicht zur vollständigen Einspeisung ins Stromnetz besteht. Trotzdem ist der Eigenverbrauch bisher nicht verbreitet. Viele Netzbetreiber rechnen heute die Erzeugung und den Verbrauch von Strom getrennt ab, auch in den Fällen, in denen der Ort der Netzein- und -ausspeisung derselbe ist.

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) betreffend «Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher» schlägt eine Änderung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) auf Anfang 2014 vor. Mit den neuen Bestimmungen soll auch der Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom gefördert werden. In seiner Vernehmlassungsantwort vom 7. November 2012 zu dieser parlamentarischen Initiative befürwortete der Regierungsrat die vorgeschlagene Eigenverbrauchsregelung. Damit werde die von breiten Kreisen gewünschte Selbstversorgung mit Strom und deren entsprechende Förderung ermöglicht (RRB Nr. 1129/2012). Weiter wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Netznutzungstarife die von den Endverbraucherinnen und Erdverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln müssten. Die diesbezüglich bestehende Regelung zur verursachergerechten Netzfinanzierung im Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) sei jedoch ausreichend. Derzeit wird die Vorlage im National- und im Ständerat beraten.

Zu Frage 1:

Es gibt folgende Erfassungsarten zur Messung und Abrechnung der Stromerzeugung aus kleinen Anlagen:

1. Erzeugung und Verbrauch werden in einem Zähler saldiert, d. h., der Stromzähler zählt rückwärts, wenn die Eigenerzeugung höher ist als der Eigenverbrauch. Übersteigt im Abrechnungszeitraum die erzeugte Strommenge den Eigenverbrauch, wird diese vom Netzbetreiber vergütet. Andernfalls wird der Restbedarf aus dem Stromnetz zum Tarif des Netzbetreibers bezogen.
2. Erzeugung und Verbrauch werden in einem Zähler getrennt erfasst. Eine Saldierung von Erzeugung und Verbrauch kann bei Bedarf rechnerisch vorgenommen werden. Die Abrechnung erfolgt wie unter Ziff. 1 beschrieben oder getrennt nach Erzeugung und Verbrauch.
3. Die gesamte erzeugte Strommenge wird (rechnerisch) ins Netz eingespeist. Die Verbraucherin oder der Verbraucher bezieht den gesamten Strom (rechnerisch) aus dem Netz. Bei diesem Fall sind ein Zähler für die Erfassung von Erzeugung und Eigenverbrauch der Erzeugungsanlage sowie ein weiterer Zähler für die Erfassung des restlichen Stromverbrauchs erforderlich. Die Abrechnung erfolgt getrennt für die Erzeugungsanlage und den restlichen Stromverbrauch.

Ziff. 1 und 2 stellen Erfassungsarten zur Abrechnung des Eigenverbrauchs dar. Die Erfassung gemäss Ziff. 3 ist anwendbar, wenn der erzeugte Strom an einen Dritten verkauft werden soll.

Zu Frage 2:

Die eingespeiste Strommenge ist gemäss Art. 2 Abs. 3 der eidgenössischen Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) mit einem geeichten Messinstrument zu erheben. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen im Allgemeinen zulasten der Stromerzeugerinnen und -erzeuger. Gemäss Art. 2 Abs. 1 EnV legen die Stromerzeugerinnen und -erzeuger und die Netzbetreiber die Anschlussbedingungen (wie Anschlusskosten) vertraglich fest. Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen beurteilt die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom (Art. 25 Abs. 2 EnG).

Zu Fragen 3 und 4:

Die geltenden gesetzlichen nationalen Rahmenbedingungen gewähren den Netzbetreibern bei der Festlegung der Anschlussbedingungen für Stromerzeugungsanlagen unternehmerische Gestaltungsmöglichkeiten, die vom Regierungsrat nicht eingeschränkt werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**